Opłacono ryczałtwo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Pilsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VIII | Katowice, am 16. September 1931 | Nr. 30

Neue Zollsätze für Bücher und Zeitschriften

Ga. Vom 1. Oktober d. Js. ab werden neue Zollsätze in Kraft gesetzt, die die Position 178 des polnischen Einfuhrzolltarifs betreffen. Dabei ist die wichtigste Veränderung, die mit dieser Massnahme verbunden ist, die Einführung der Zölle für Bücher und Zeitschriften in polnischer Sprache. Bisher genossen, wie bekannt, diese Artikel sowohl in fremder, wie in polnischer Sprache aus verständlichen Gründen Zollfreiheit. In letzter Zeit jedoch, konnte man im Buchhandel einige Publikationen, sowie Bücher mit polnischem Text bemerken, die im Ausland gedruckt waren. Ein solcher Zustand wirkt sich naturgemäss auf die polnische, graphische Industrie schädlich aus, sodass sich die Einführung eines entsprechenden Zollschutzes als notwendig erwies. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um solche Bücher und Publikationen, die im Inland gedruckt werden können und müssen, die anderen dagegen, wie z. B. mit Text in fremder Sprache oder solche, die von auslands-polnischen Organisationen im Ausland herausgegeben werden, geniessen auch weiterhin Zollfreiheit.

Die Einführung eines Zolles für Buecher lehnt sich an die Vorbilder ausländischer Zolltarife an. So besitzt z. B. Bulgarien solche Zölle (200 Gold-Lei auf 100 kg. für Bücher und Publikationen in bulgarischer Sprache), Estland (in estländischer Sprache 0,18 Gold-Frank für 1 kg. unabhängig vom Zoll für den Einband), Finnland (in finnländischer oder schwedischer Sprache 3 finnische Mark für 1 kg. nicht gebundene), ähnliche Zölle besitzen: Lettland, Griechenland, Jugoslavien und sogar Holland (8% ad valorem von Büchern in holländischer Sprache) und viele, andere Staaten, ganz zu schweigen von den Vereinigten Staaten von Amerika, die folgenden Zoll für Bücher in englischer Sprache besitzen: von amerikanischen Autoren 15% ad valorem.

Die Einführung eines besonderen Zollsatzes für Bilderbücher für Kinder bedeutet eine Verminderung der bisherigen Zollbelastung, denn diese Artikel wurden bisher gemäss Pos. 178 P. 4b mit einem Zollsatz von 780,— Zl. pro 100 kg. verzollt.

Die Einführung der Anmerkung zu Pkt. 9, die die zollfreie Einfuhr ausländischen Propagandamaterials für die Touristik mit Genehmigung des Finanzministeriums betrifft, hat den Zweck, polnischem Propagandamaterial die gleiche Behandlung zu sichern.

Die Position 178 des polnischen Einfuhrzolltarifs hat nunmehr ab 1. Oktober 1931 folgenden Wortlaut:

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll in Zl. pro 100 kg
178	Bücher, graphische Erzeugnisse, sowie Photographien:	
	1. Bücher, Broschüren, auch mit Illustrationen im Text:	
	a) Bilderbücher für Kinder mit Text:	
	I) bei denen der Text überwiegt	120,—
	II) bei denen die Bilder überwiegen bezw. ohne Text	300,—
	b) Bücher, mit Illustrationscharakter, in denen der Text überwiegt:	
	I) in polnischer Sprache	120,—
	II) in fremden Sprachen	zollfrei
	c) alle anderen, ausser den in Anm. 3 genannten:	
	I) in polnischer Sprache, gedruckt, ausserhalb der Grenze des polnischen Zollgebiets . .	120,—
	II) in fremden Sprachen	zollfrei
	Anmerkung 1: Bücher und Broschüren in polnischer Sprache, gedruckt ausserhalb der Grenze des polnischen Zollgebietes sowie illustrierte, künstlerische und Lehrausgaben, die erläuternden Text in mehreren Sprachen besitzen, darunter auch in polnischer — alles auch in Einbänden mit Rücken — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	Anmerkung 2: Bücher und Lexika zwei- oder mehrsprachig, auch wenn eine Sprache die Polnische ist, unterliegen einer Verzollung wie Bücher in fremden Sprachen.	
	Anmerkung 3: Bücher mit Albumcharakter, in denen die Illustrationen überwiegen, ohne Rücksicht auf die Sprache des Textes, unterliegen einer Verzollung nach Pos. 178 P. 5 a) oder b).	
	2. Zeitungen und Zeitschriften:	
	a) Zeitungen und Zeitschriften:	
	I) in polnischer Sprache	200,—
	II) in fremden Sprachen	zollfrei
	b) Zeitungen und Zeitschriften nicht illustriert, bezw. mit Illustrationen, die keinen künstlerischen Charakter haben (z. B. Illustrationen in Tageszeitungen):	
	I) in polnischer Sprache	120,—
	II) in fremden Sprachen	zollfrei
	Anmerkung: Zeitungen und Zeitschriften in polnischer Sprache, deren Redaktion ihren ständigen Sitz ausserhalb der Grenze des polnischen Zollgebietes haben .	zollfrei
	3. Noten	136,50
	4. Mappen und Pläne ausser den besonders genannten, auch in Atlanten, wenn auch unterklebt, eingebunden, in Verbindung mit Leisten:	
	a) einfarbig	390,—
	b) mehrfarbig	585,—
	5. Bilder, Zeichnungen, Steindrucke, sowie Reproduktionen aller Art auf Papier ausgeführt, auf Karton und Pappdeckel im graphischen Verfahren, ausser den besonders genannten:	
	a) einfarbig	156,—
	b) mehrfarbig ausser den besonders genannten . .	468,—
	c) mehrfarbig: Bilder, Tafeln, naturwissenschaftliche und technische Atlanten, Tafeln und Bilder, aufgezogen auf Papier, Karton, Pappdeckel, auch unterklebt, sowie diesen ähnliche — alles als Schul- und Lehrmittel .	234,—
	Anmerkung: Oeldrucke, Steindrucke, sowie Reproduktionen von Bildern polnischer Künstler, von künstlerischem Wert (ausser Postkarten) aller Art — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	6. Photographien aller Art ausser Postkarten	500,—
	Anmerkung: Photographien auch in Gestalt von Postkarten, in einzelnen Exemplaren sowie Photographien, versandt als Redaktionsmaterial für Tageszeitungen und Zeitschriften	zollfrei
	7. Postkarten auch wenn mit der Hand ausgeführt . .	780,—
	8. Mit der Hand ausgeführt: Bilder, Zeichnungen, Mappen, Pläne, Noten, sowie Manuskripte, ebenso ausgefüllt mit der Hand oder mit Maschinenschrift: Handelsbücher, Kontobücher, verschiedene Blanketts, Quittungen u. ä.	zollfrei
	9. Drucksachen sowie Zeichnungen für den gewerblichen und Handelsgebrauch: Kalender, Maueranschläge, Plakate, Preislisten, Kataloge, Prospekte, Etiketten, Programme, Manipulationsdrucksachen, Besuchkarten, Fahrkarten für Verkehr aller Art, Eintrittskarten für verschiedene Schaustellungen usw. und auch nicht ausgefüllte Fakturen, Blanketts, Formulare, Schemen, Einladungen und dergl.:	
	a) einfarbig	260,—
	b) mehrfarbig	750,—
	Anmerkung: Zur Reklame: Bücher, Broschüren, Preislisten, Kataloge, Prospekte,	

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll in Zł. pro 100 kg
	Plakate ausländischer Firmen, sowie aller Art Drucksachen betr. die ausländische Touristenpropaganda — mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	zollfrei
	Allgemeine Anmerkung: Von den in dieser Position genannten Waren mit Ausnahme der in den Punkten I a) I b), c) und 4) genannten, eingeführt in Einbänden mit Rücken, wird ein Zuschlagszoll erhoben in Höhe von .	65,—

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

4. IX. Holland 359,70 — 360,60 — 358,80, London 43,39 — 43,50 — 43,28, New York 8,924 — 8,944 — 8,904, Paris 35,01 — 35,10 — 43,92, Prag 26,43½ — 26,50 — 26,37, Schweiz 174,05 — 174,48 — 173,62, Wien 125,50 — 125,81 — 125,19.

5. IX. Belgien 124,35 — 124,66 — 124,04, Holland 359,80 — 360,70 — 358,90, London 43,38½ — 43,49 — 43,28, New York 8,924 — 8,944 — 8,904, Paris 35,01 — 35,10 — 34,92, Prag 26,43½ — 26,50 — 26,37, Schweiz 174,10 — 174,53 — 173,67, Wien 125,50 — 125,81 — 125,19, Italien 46,70 — 46,82 — 46,58.

7. IX. Belgien 124,35 — 124,66 — 124,04, Holland 359,80 — 360,70 — 358,90, London 43,38½ — 43,49 — 43,28, New York 8,925 — 8,945 — 8,905, Paris 35,00½ — 35,10 — 34,91, Prag 26,44 — 26,50 — 26,38, Schweiz 174,12 — 174,55 — 173,69, Wien 125,50 — 125,81 — 125,19, Italien 46,70 — 46,82 — 46,58.

8. IX. Helsingfors 22,42 — 22,48 — 22,36, Holland 359,95 — 360,85 — 359,05, London 43,38½ — 43,49 — 43,28, New York 8,925 — 8,945 — 8,905, Paris 35,00½ — 35,10 — 34,91, Prag 26,44 — 26,50 — 26,38, Schweiz 174,15 — 174,58 — 173,73, Italien 46,73 — 46,85 — 46,61.

9. IX. London 43,39 — 43,50 — 43,28, New York 8,925 — 8,945 — 8,905, Paris 35,01 — 35,10 — 34,92, Prag 26,45 — 26,51 — 26,39, Schweiz 174,12 — 174,55 — 173,69, Wien 125,53 — 1125,84 — 125,22, Italien 46,72 — 46,84 — 46,60.

10. IX. Belgien 124,15 — 124,46 — 123,84, Danzig 173,43 — 173,86 — 173,00, Kopenhagen 360,05 — 360,95 — 359,15, London 43,38 — 43,49 — 43,27, New York 8,924 — 8,944 — 8,904, Paris 35,00 — 35,09 — 34,91, Prag 26,45 — 26,51 — 26,39, Schweiz 174,12 — 174,55 — 173,69, Wien 125,53 — 125,84 — 125,22.

11. IX. London 43,38½ — 43,49 — 43,28, New York 8,924 — 8,944 — 8,904, Paris 35,00 — 35,09 — 34,91, Prag 26,45 — 26,51 — 26,39, Schweiz 174,19 — 174,62 — 173,76, Wien 125,53 — 125,84 — 125,22, Italien 46,72 — 46,84 — 46,60.

12. IX. Holland 360,20 — 361,10 — 359,30, London 43,39 — 43,50 — 43,28, New York 8,924 — 8,944 — 8,904, Paris 35,00 — 35,09 — 34,91, Prag 26,45 — 26,51 — 26,39, Schweiz 174,19 — 174,62 — 173,76, Stockholm 239,00 — 239,60 — 238,40, Wien 125,53 — 125,84 — 125,22.

14. IX. Holland 360,35 — 361,25 — 359,45, London 43,39½ — 43,50 — 43,29, New York 8,925 — 8,945 — 8,905, Paris 35,01 — 35,10 — 34,92, Prag 26,44½ — 26,51 — 26,38, Schweiz 174,19 — 174,62 — 173,76, Wien 125,46 — 125,77 — 125,15, Italien 46,71 — 46,83 — 46,59.

Die Einnahmen des Staatsschatzes.

Die tatsächlichen Einnahmen des Staatsschatzes betrugen in den ersten vier Monaten des laufenden Budgetjahres 638.337.000 Zł., was 25,9% des verringerten Budgets für das Jahr 1931/32, das für das ganze Jahr Einnahmen in Höhe von 2.461.830.000 Zł. vorsieht, darstellt. Die unmittelbaren Steuern ergaben in dieser Zeit 205.654.000 Zł. (29,1% des ganzen Budgets), die direkten Steuern 57.968.000 Zł. (31,2% des Budgets), Zölle 63.853.000 Zł. (18,2%), Stempelgebühren 53.435.000 Zł. (29,4%), Vermögenssteuer 10.092.000 Zł. (22.9%), 10-proz. Steuerzuschlag 35.312.000 Zł. (31,4%), Monopole 212.023.000 Zł. (24%).

Wechselkredite der Bank Polski.

Nach den Berechnungen der Bank Polski erteilte diese im August kurzfristigen Wechselkredit in Höhe von 294.498.000 Zł. Eingelöst wurden 95.12%. Zu Protest gelangten 28.816 Stück Wechsel im Gesamtwert von 11.398.000 Zł.

Auf die einzelnen Branchen verteilt, stellen sich die Wechselproteste wie folgt dar:

Landwirtschaft	— 4.560	Wechsel	auf	3.537.000 Zł.
Textilindustrie	— 4.609	„	„	1.967.000 Zł.
Lederbranche	— 920	„	„	251.000 Zł.
Metallindustrie	— 2.625	„	„	1.141.000 Zł.
Holzindustrie	— 1.373	„	„	502.000 Zł.
And. Branchen	— 14.729	„	„	4.000.000 Zł.

Einfuhr / Ausfur / Verkehr

Konfektionsexport aus Łódź.

Wie gemeldet wird, erreichte der Konfektionsexport aus Łódź im August die Ziffer von 1.700 Zł.

Inld. Märkt u. Industrieen

Kunstdüngermarkt.

Trotz der gegenwärtigen Herbstsaison weist der Kunstdüngermarkt keinerlei Belebung auf, sodass im nächsten Jahr mit einer geringeren Getreideernte zu rechnen ist, da die Landwirtschaft angesichts der schweren Wirtschaftskrise nur wenig Kunstdüngermittel gebraucht. Im Vergleich zum Kunstdüngerverbrauch im Frühjahr d. Js. verringerte sich dieser im Herbst um 49%.

Krise in der elektrotechnischen Installationsbranche.

Die Krise, die alle Wirtschaftsgebiete ohne Ausnahme umfasst, hat naturgemäss einen fatalen Einfluss auch auf die elektrotechnische Installations-Branche ausgeübt, da diese auf einen stärkeren Absatz nur bei vergrössertem Baubetrieb rechnen kann. Da dieser nun, wie bekannt, in diesem Jahre vollkommen versagte, liegt die ganze elektrotechnische Installations-Branche darnieder. Die allgemeine Verarmung der Bevölkerung lässt die Durchführung von neuen Installationen in Wohnungen nicht zu. Wann eine Verbesserung der Lage in dieser Branche erfolgen wird, ist gegenwärtig nicht vorauszusehen.

Die oberschlesische Kohlenindustrie im August.

Nach den bisherigen Berechnungen betrug die Kohlenförderung im August insgesamt 2.469.422 to (im Juli 2 406 415 to), sodass bei 25—27 Arbeitstagen durchschnittlich täglich 98.777 (89 126 to) gefördert wurden. Von dieser Zahl verbrauchten die Gruben für den eigenen Bedarf 181.666 to (170 855 to). Der Absatz betrug im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft 426.409 (435.056 to), in anderen Teilgebieten 767.187 (647 084) to. Der Gesamtabsatz im Inlande betrug 1.193.596 to (1.082.140 to), im Ausland 1.096.826 to (1.072.312 to). Die Haldenvorräte betrugen Ende des Berichtsmonats 1.458.903 to (1.488.259 to).

Aus der Metallindustrie.

Im Juli erfolgte eine weitere Verschlechterung der Lage in der Metall-Maschinenindustrie. Der Produktionsindex fiel in dieser Industrie von 84,8 auf 79,1. Tätig waren im Juli in der Metallindustrie 429, in der Maschinenindustrie 250 Unternehmen. In der Metallindustrie waren 29.058, in der Maschinenindustrie 24.711 Arbeiter beschäftigt, sodass sich der Beschäftigungsstand auf der Basis des Monats Juni hielt. Es ist zu hoffen, dass weiterhin eine gewisse Besserung der Situation eintreten wird, da sich der Stand der Bestellungen im Juli etwas besserte.

Kartell in der Gerbereiindustrie.

Am 6. d. Mts. fand in Warszawa eine Sitzung der Gerbereiindustrie statt, an der eine ganze Reihe von Gerbereiindustriellen, die Sohlenleder herstellen, teilnahmen. In dieser Sitzung wurden die Möglichkeiten der Gründung eines allgemeinen polnischen Leder-Kartells besprochen, das u. a. die inländische Produktion überwachen und die Verkaufspreise regeln soll. Nach langer Debatten wurde der Beschluss gefasst, ein gemeinschaftliches Verkaufsbüro zu gründen, das die Produktion aller kartellisierten Fabriken durch Zuweisung entsprechender Kontingente regeln soll. Gleichzeitig wurde der Antrag gestellt, bei der Regierung wegen einer Anleihe für dieses Kartell vorstellig zu werden.

Stand der Arbeitslosigkeit in der Wojewodschaft Schlesien.

In der Zeit vom 27. 8. bis 2. 9. d. Js. verringerte sich die Zahl der Arbeitslosen um 644 und beträgt gegenwärtig 59.536.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Interpretation des Art. 21, Pkt. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 6. März 1931 L. D. V. 1348/2/31.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. 6 und 21. Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes erklärt das Finanzministerium folgendes:

Als Personen, die unter die Bestimmung des Art. 21 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes fallen, sind solche Personen anzusehen, die zu Vorstand, Aufsichtsrat, Ausführungskomitee und Revisionskommission als Mitglieder oder deren Vertreter gehören, sowie Personen, die zur selbständigen Leitung des gesamten Unternehmens bedingt ist, durch die Bestimmung im vorhinein sowohl hinsichtlich der Art und des Umfanges dieser tätigen Anteilnahme, wie auch der Bemessung der Entschädigung für die geleistete Arbeit, wenn auch in prozentualer Höhe, die jedoch mindestens bezüglich der Zuständigkeit und der Zahlungsbedingungen festgesetzt ist.

Die Entschädigung von Personen jedoch, die zwar zu Vorstand, Aufsichtsrat, Revisionskommission gehören, jedoch keine im vorhinein konkret festgesetzten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Leitung des Unternehmens ausüben, eine Entschädigung, also nicht für bestimmte, konkret im vorhinein festgesetzte Tätigkeiten beziehen, wird zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet, da sie nicht angesehen werden kann als Kosten zur Erlangung, Erhaltung und Versicherung des Einkommens im Sinne des Art. 6 des Gesetzes. Eine Entschädigung dieser Art ist eine Ausgabe, die mit der Erlangung des Einkommens nichts zu tun hat.

Im Zusammenhang damit ist bei Beurteilung der an Personen, die an der Verwaltung des Unternehmens Anteil nehmen, ausgezahlten Beträge vor allem zu prüfen und festzustellen, ob die an einzelne Personen ausgezahlten Beträge als Kosten zur Erlangung, Erhaltung und Versicherung der Einkünfte im Sinne des Art. 6 des Gesetzes angesehen werden können. An Personen ausgezahlte Beträge, die im vorhinein konkret bestimmte Tätigkeiten für die Unternehmen nicht ausüben, sind zum steuerpflichtigen Einkommen im Sinne der Art. 6 und 21 des Gesetzes als Ausgabe, die mit der Erlangung des Einkommens nicht verknüpft ist, hinzuzurechnen. Dagegen fällt die im vorhinein bezeichnete Entschädigung von Personen der Verwaltung des Unternehmens für bestimmte konkrete, wenn auch nicht ständig ausgeübte Tätigkeiten, da sie als Kosten zur Erlangung des Einkommens grundsätzlich im Sinne des Art. 6 des Gesetzes abzugsfähig sind, unter die Normen des Art. 3, und der Ueberschuss dieser Normen unterliegt der Hinzurechnung der steuerpflichtigen Einkommen.

Interpretierung des Gesetzes über den staatlichen Wegebaufond.

Angesichts der verschieden lautenden Informationen der Presse über die Auslegung des Gesetzes über den staatlichen Wegebaufond in dem Sinne, als ob die Selbstverwaltungskörperschaften auch weiterhin berechtigt wären, die bisherigen Steuern und Gebühren von den Autobesitzern zu erheben, da das genannte Gesetz keine von den Steuern und Gebühren aufhält ausserdem Gebühren von Lastwagen, die zum erwerbsmässigen Transport von Waren auf bestimmten Strecken dienen, erklärt das Ministerium folgendes:

Im Sinne des Art. 22 des genannten Gesetzes sowie des § 54 der Ausführungsverordnung vom 17. März 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 25, Pos. 150) wurden mit dem 1. April 1931 aufgehoben:

Mautengebühren, Viehzollgebühren, Steuer von mechanischen Fahrzeugen, als Luxusgegenständen, schliesslich besondere Wegegebühren:

a) von allen mechanischen Fahrzeugen,

b) für Pferdefahrzeuge im Gebrauch zum erwerbsmässigen Transport von Waren durch Transportunternehmen auf bestimmten Strecken ausserhalb des ständigen Wohnortes des Besitzers des Fahrzeuges wobei die Interpretation der zitierten Bestimmung im oben erwähnten Sinne auf Missverständnis beruht.

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 6. VIII. 1931, L. D. V. 12652/1 31 betr. die nachträgliche Steuerbemessung.

Es wurde festgestellt, dass einzelne Bemessungsbehörden immer häufiger nachträgliche Veranlagungen sowohl bei der Umsatzsteuer wie auch bei der Einkommensteuer vornehmen, was unzweifelhaft davon zeugt, dass die ursprünglichen Bemessungen oberflächlich und ungenau vorgenommen waren. Da ein derartiges Vorgehen der Bemessungsbehörden sich auf das Wirtschaftsleben ungünstig auswirkt und zu berechtigten Klagen seitens der Steuerzahler, sowie zu Vorwürfen gegen das ordnungsmässige Funktionieren des Finanzapparates Anlass gibt, haben die Herren Präsidenten entsprechende Verfügungen zu erlassen und dafür zu sorgen, dass in Zukunft die Steuerbemessungen möglichst genau erfolgen mit der Berücksichtigung des gesamten im Besitz der Bemessungsbehörde befindlichen Materials, sodass nachträgliche Bemessungen nicht mehr notwendig sind.

Erweiterung der Berechtigungen der Finanzbehörden II. Instanz bei Anwendung der Vorschriften für Einkommen- und Gewerbesteuer.

1. Bei der Festsetzung von Ortschaften, in denen im Sinne der §§ 82 und 83 der Ausführungsverordnung des Finanzministers vom 14. Mai 1921 (Dz. U. R. P. Nr. 48, Pos. 298) für Einkommensteuerzwecke, Namensverzeichnisse derjenigen Personen gesammelt werden, die am 15. Dezember des dem Steuerjahr voraufgehenden Jahres daselbst gewohnt haben, können die Finanzkammern auf Verantwortung der Herren Präsidenten evtl. diejenigen Ortschaften auslassen, in denen die Sammlung der erwähnten Verzeichnisse, die Wahrscheinlichkeit ausschliesst, neue Steuerzahler ausfindig zu machen. Diese Listen müssen dagegen in den wichtigeren Handels- und Industriezentren geführt werden.

2. Das Finanzministerium ermächtigt die Finanzkammern auf Grund des Art. 120 des Einkom-

Die neuen Zollerhöhungen

(Fortsetzung).

Die in Nr. 29 vom 5. September cr. sowie in der vorliegenden Nr. veröffentlichten neuen Zollsätze sind nunmehr im Dz. Ust. R. P. Nr. 82, Pos. 644, vom 12. September 1931 veröffentlicht worden.

Lt. § 2 dieser Verordnung treten die Zollsätze am 26. IX. d. Js. in Kraft.

Pos. d. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Złoty
aus P. 4	Kupfer, Nickel, Kobalt, Wismut, Selen, Tellur und andere nicht besonders genannte Metalle — alles von beliebigem Durchschnitt und beliebiger Länge, in Stäben, Blechen, auch geschliffen und poliert oder mit eingepressten Mustern, ebenso in rohen ausgebogenen oder ausgepressten Blechen in einer Stärke:	
	a) von 0,5 mm und mehr .	80,—
	b) unter 0,5 mm bis 0,3 mm	90,—
	c) von 0,3 mm und weniger	120,—
P. 5	Rotguss, Phosphorbronze, Messing, Tabak, Argentan (Neusilber), Britannia und andere Metallegierungen, ausser den besonders genannten:	
	a) in Masseln, Blöcken . .	30,—
	b) in Spänen, Feilspänen und Bruch	zollfrei
	c) beliebigen Durchschnitts und beliebiger Länge, in Stäben, Blechen, auch geschliffen und poliert oder mit ausgepressten Mustern oder gepresst — in einer Stärke:	
	I. von 0,5 mm und mehr .	80,—
	II. unter 0,5 mm bis 0,3 mm	100,—
	III. von 0,3 mm u. weniger	120,—
P. 6	Feuerraumbleche zum Bau von Lokomotiven, auch gepresst und gebohrt, aus den in dieser Position genannten Materialien	120,—
P. 7	Aluminiumlegierungen, ausser den besonders genannten und andere leichte Metalle und ihre Legierungen:	
	a) in Masseln, Blöcken . .	70,—
	Anmerkung: Erzeugnisse enthalten in Pkt. 7 a) dieser Position — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	b) in Spänen, Feilspänen, Bruch	zollfrei
	c) beliebigen Durchschnitts und beliebiger Länge, in Stäben, Blechen, auch geschliffen und poliert oder mit eingepressten Mustern oder gepresst — in einer Stärke von:	
	I. 0,5 mm und mehr . .	250,—
	II. unter 0,5 mm bis 0,3 mm	300,—
	III. 0,3 mm und weniger .	350,—
	Anmerkung I: Ajourbleche in Bogen und Platten aus den in dieser Position genannten Materialien, bezahlen den Zoll nach den entsprechenden Punkten dieser Position — mit einem Zuschlag von 25%.	
	Anmerkung II: Kupfer, Kupferlegierungen und andere in dieser Position genannte Metalle und ihre Legierungen, gewalzt und gezogen, von einer Breite oder einem Durchmesser von 10 mm und weniger sind nach Pkt. 2 der Pos. 15 zu verzollen.	
	Anmerkung III: Das in Pkt. 3, 4, 5, 7 genannte Blech, nicht rechtwinklig geschnitten, ist mit einem Zuschlag von 10% zu verzollen.	
aus 149 P. 5	Lampenbrenner und Lampenbehälter, Petroleum-, Spiritus- und andere Kochapparate, Lötlampen, kleine Oefen — alles zusammengesetzt oder zerlegt, alles aus den in Pos. 143 genannten Metallen	450,—
aus P. 6	Bestecke, Löffel, Gabeln, Messer; Messergriffe:	
	b) aus anderen Metallen und Legierungen, die in Pos. 143 genannt sind .	1.200,—
aus 152 P. 1	Kesselschmiedeerzeugnisse, Sammelbehälter, Reservoirs, Eisenkonstruktionen, Brückenträger, Bassins, Kästen und dergl., Erzeugnisse aus Eisen- und Stahlblech, ausser den in Pos. 154 genannten:	
	a) walczaki	65,—
	b) andere	46,80
P. 5	Sektionskästen von Wasserröhrenkesseln:	
	a) unbearbeitet	110,—
	b) bearbeitet	140,—
P. 7	Röhren von gerader Achse, auch mit Zügen versehen, Spülröhren (sogenannte Bohrstangen), alles auch mit angeschraubten Verbindungsstücken oder Flanschen; Röhrenverbindungsstücke, Endstücke, Fassonstücke:	
	a) Verbindungsstücke, Endstücke, Fassonstücke .	100,—
	b) Röhren von gerader Achse, auch mit Zügen versehen, Spülröhren (sog. Bohrstangen) alles auch mit eingeschraubten Verbindungsstücken oder Flanschen in einer Wandstärke: von über 2 mm und einem Stückgewicht von:	
	I. über 4 kg	32,50
	II. 4 kg und weniger .	59,80
	c) Röhren von gerader Achse, auch mit Zügen versehen, Spülröhren sog. Bohrstangen) alles auch mit angeschraubten Verbindungsstücken oder Flanschen mit einer Wandstärke von 2 mm und weniger	90,—
P. 8	Gebogene Röhren, fassoniert; gestutzte, gebeulte Röhren und dergl., ausser den besonders genannten; Dampfüberhitzer:	
	a) gebogene Röhren fassoniert; gestutzte, gebeulte Röhren und dergl. mit einer Wandstärke von 2 mm und weniger . . .	150,—
	b) andere	78,—
aus 153 P. 1	Aller Art, mit Ausnahme der in den Punkten 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 genannten:	
aus P. 6	**Anmerkung:** Schrauben, Mutern, Nieten, Bolzen und Unterlagenplättchen, ganz oder teilweise bearbeitet, brunierte oder mit unedlen Metallen überzogen, mit oder ohne Gewinde, werden mit einem Zuschlag von 100% verzollt.	
aus P. 8	Gelenk-(Glieder-)ketten, bearbeitet, Galsche und andere diesen ähnliche, mit einem äusseren Durchmesser (einschl. der Rolle) von:	
	b) unter 10 mm	350,—
aus P. 10	Eisen- und Stahlflaschen .	104,—
	Anmerkung: Die in dieser Position in Pkt. 2, 3, 7—10 genannten mit unedlen Metallen überzogenen Erzeugnisse, werden nach dem zuständigen Zoll mit einem Zuschlag von 10% verzollt.	
aus P. 11	Möbel aus Stahlröhren, aus Eisenröhren, aus bimetallischen Röhren sowie aus Metall und Legierungen genannt in Pos. 143 ganz oder teilweise, auch gemalt, überzogen mit unedlen Metallen:	
	a) auch überzogen mit Geweben aus Fasermaterial, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs .	450,—
	b) überzogen mit Leder, Seidengeweben bezw. solchen, zu deren Zusammensetzung Seide gehört	700,—
	Allgemeine Anmerkung zu Pos. 150—153: Die Reinigung in den Trommeln gilt nicht als Bearbeitung.	
aus 159 P. 3	Hülsen, Patronen, Zündhütchen, Magazine; Waffenzubehör und Gerätschaften zur Herstellung von Munition:	
	a) Hülsen auch mit Zündhütchen und Pulver-Munition aller Art komplett	1.250,—
	b) andere	516,—
	Anmerkung I: Teile von blanken Waffen, ausser von Klingen, werden nach den entsprechenden Positionen des Zolltarifs verzollt; Teile von schuss-, pneumatischen und automatischen Waffen nach Pkt. 2 dieser Position.	
	Anmerkung II: Schusswaffen in Etuis und Futteralen werden einschliesslich ihres Gewichts verzollt.	
	Anmerkung III: Die in den Punkten 1 und 2 dieser Position genannten Erzeugnisse in vergoldeter, versilberter, plattierter Fassung, ferner in Fassung aus Schildpatt, Perlmutter, Elfen- und Mammutbein oder mit Verzierungen aus diesen Materialien, auch in dekorativer Ausführung, graviert, wie auch mit Zielfernröhren versehen, werden mit einem Zuschlag von 100% verzollt.	
aus 161 P. 1	Feilen im Gewicht für das Dutzend:	
	a) über 3 kg; Raspeln . .	200,—
	b) über 0,4 kg bis 3 kg . .	350,—
	c) 0 4 kg und weniger . .	600,—
	d) Feilen- und Raspelkörper, nicht angeschnitten	156,—
aus 165 P. 2	Blattmetall (Folie) (ausser vergoldetem, versilbertem und mit Platin überzogenen — Pkt. 12 Pos. 149):	
	a) Blattmetall aus Aluminium:	
	I. nicht bemalt, nicht lackiert	400,—
	II. bemalt, lackiert . .	600,—
	III. angeschnitten, sowie aller Art mit Aufschriften, Mustern .	800,—
	b) anderes, gelbes, weisses:	
	I. nicht bemalt, nicht lackiert	300,—
	II. bemalt, lackiert . .	400,—
	III. angeschnitten, sowie aller Art mit Aufschriften, Mustern .	600,—

(Schluss folgt).

mensteuergesetzes in ihrem Tätigkeitsbereich den Termin zur Einreichung der Einkommenserklärung für juristische und physische Personen auf Grund hinreichend begründeter Gesuche der Steuerzahler zu verlängern.

3. Weiterhin ermächtigt das Finanzministerium die Finanzkammern auf Grund des Art. 31 des Einkommensteuer- und des Art. 94 des Gewerbesteuergesetzes im zuständigen Tätigkeitsbereich die doppelten Bemessungen der Einkommen- und Umsatzsteuer, die im Bezirke der Finanzkammern vorgenommen worden sind, niederzuschlagen. Soweit es sich jedoch um eine doppelte Besteuerung in den Bezirken verschiedener Finanzkammern handelt, müssen solche Angelegenheiten dem Finanzministerium zur Entscheidung unterbreitet werden. (Rundschreiben des Finanzministeriums vom 9. VIII. 1931, L. D. V. 12905 1/31).

Der Verlauf der XII. Reichenberger Messe

Die eben beendete XII. Reichenberger Messe kann mit voller Verantwortung als gelungen bezeichnet werden. Nichts kennzeichnet den guten Erfolg mit dem sie abgeschlossen werden konnte mehr und besser, als die Feststellung eines grossen Teiles der Aussteller, dass sie mit ihrem Messegeschäfte zufrieden waren und zum Teile bessere Erfolge als im Vorjahre aufzuweisen hatten.

Wer diesmal den Verkauf der XII. Messe mit kritischen Augen betrachtete, der musste beobachten, dass die Reichenberger Messe nicht nur ihre Daseinsberechtigung wieder klar bewiesen, sondern darüber hinaus eine bedeutungsvolle Kraftprobe heimischer Leistungsfähigkeit und Arbeitswillens abgegeben hat.

Die ungeheuere Depression, unter der die gesamte Weltwirtschaft seit Monaten leidet, machte sich auch beim Aufbaue der diesjährigen Messe fühlbar. Insbesondere die immer grösser werdenden Schwierigkeiten, gegen die unsere Textilindustrie anzukämpfen hat, drückten sich heuer in der etwas geringeren Beteiligung dieser Industriegruppe und der Textilmaschinenindustrie aus.

Trotz all dieser Hemmnisse konnte jedoch der gleiche Umfang der Messe erreicht werden, wie im Vorjahre. Der XII. Reichenberger Messe standen wieder 12 Messegebäude zur Verfügung, die bis auf den letzten Platz voll besetzt waren. **Die Messe war wieder ausverkauft.**

An 90 Proz. der Aussteller waren Erzeugerfirmen. 10 Proz. der Gesamtaussteller entstammten dem Auslande und zwar: Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Rumänien und Frankreich.

Wenn eingangs erwähnt wurde, dass die Ausstellerzahl der Textilmesse infolge der Wirtschaftskrise etwas geringer war, so muss dem gegenüber gestellt werden, dass die **„Technische Messe"** an Umfang weiter zugenommen hat. Durch deren weiteren Ausbau, durch Vergrösserung der Sondermesse **„Die Technik im Gewerbe"** und durch die neue Sondergruppe **„Rationelle Hauswirtschaft"** hat sich deren allgemeiner Interessenkreis um ein Bedeutendes erweitert, was auch aus den hier erzielten Geschäftserfolgen hervorgeht. Besonders bemerkenswert war die Vergrösserung der **Möbelmesse**, welche in diesem Jahre in drei Messehäusern untergebracht war. Auch die anderen Warengruppen **Büromaschinen und Bürobedarf, Holz- und Metallwaren, chem. techn. Produkte, Glas-, Galanterie- und Spielwaren** wiesen eine mannigfache und vielseitige Beteiligung auf.

Insbesondere die **Nahrungs- und Genussmittelabteilung mit Markenartikeln** etc. war auswahlreich beschickt und fand allgemeines Interesse. Lebhaften Besuch hatte weiters die **Radiomesse** zu verzeichnen, die von den massgebendsten Firmen dieser Branche beschickt war und die wie im Vorjahre innerhalb des Messehallengeländes in einer neu errichteten Zwischenhalle untergebracht war. Als Ergänzung der Textilmesse wurde in den wirkungsvollen Räumlichkeiten des Nordböhmischen Gewerbemuseums eine mit grossen Interesse aufgenommene Sonderschau **„Der Herr und die Dame" abgehalten.** In der Rudolfschule war die **„Erfindungen- und Neuheiten Ausstellung" eingeteilt**, welche in der heuer, unter Ausschaltung jeden Detailverkaufes festgelegten Art grösste Aufmerksamkeit genoss.

„Besser verdienen durch günstigen Einkauf". Unter dieser Devise arbeitete der ganze Werbeapparat der Messe, in dessen Dienst die wirkungsvollsten Propagandamittel gestellt wurden. Keine Unkosten wurden gescheut, für das umfangreiche Warenangebot auch die entsprechende Nachfrage zu schaffen und durch einen günstigen Messe-Abschluss den Weg für gesündere Wirtschaftsverhältnisse vorzubereiten.

Die wenig hoch gespannten Erwartungen, die heuer an die Messe gestellt wurden, sind erfreulicherweise durch die allgemein als befriedigend bezeichneten Verkäufe übertroffen worden. Zahlreiche Einkäufer, nicht nur aus den näheren und weiteren Teilen des Inlandes, aus den tschechischen Gebieten und der Slovakei, sondern auch aus fast allen Staaten des Kontinentes zählten zu den, speziell aus Ausstellerkreisen als seriös und ernst bezeichneten Besuchern der Messe, die zum Teile auf der Messe ihre Einkäufe tätigten, zum Teile zu Informationszwecken die Messe besuchten und sich die gesehenen Erzeugnisse bemustern liessen, was gewiss noch zahlreiche Messenachgeschäfte mit sich bringen wird.

Leider haben ernste und seriöse Textileinkäufer aus dem Auslande und Textilaussteller selbst, beim Messeamte wieder Vorstellungen erhoben, dass verschiedene Textilerzeugnisse teilweise gar nicht, teilweise nicht in der Auswahl vertreten waren, wie es die Grösse und Leistungsfähigkeit unserer Textilindustrie voraussetzt.

Der Geschäftsgang war im allgemeinen ein guter, in einzelnen Branchen ein recht guter. Charakteristisch war heuer eine fast regelmässige Verteilung des Messegeschäftes und auch des Messebesuches auf die einzelnen Messetage. Auf der **Textilmesse** konnten trotz der geringen Kauflust befriedigende Umsätze erzielt werden. Ein durchwegs guter Geschäftsgang wurde von den Aussteller der **„Technischen Messe"** gemeldet, auf der alle Arten von Maschinen und technischen Bedarfsartikeln teils gut, teils sehr gut verkauft wurden. Ebenfalls als sehr gut wurden die Abschlüsse in Erzeugnisse bezeichnet, die auf der Sondermesse **„Rationelle Hauswirtschaft"** ausgestellt waren. Besonders befriedigend waren die Verkäufe in **Nahrungs- und Genussmitteln.** Speziell hier zeigte es sich wieder, wie vorteilhaft und wirksam das Angebot besonders von Markenartikeln auf der Messe ist. Auch die Aussteller der **Radiomesse** sind mit ihrem Messe-Erfolge über alles Erwarten sehr zufrieden. Ebenso wurden die Abschlüsse in der **Möbel- und Klaviermesse** als gut bezeichnet. In **Glas-, Galanterie- und Spielwaren** war das Geschäft schwächer. Zusammenfassend kann daher berichtet werden, dass die Messe trotz der wirtschaftlichen Ungunst und zahlreicher handelspolitischer Hemmnisse vollkommen befriedigend abschliessen konnte.

Während der Messezeit, insbesondere am Messesonntag, zeigte Reichenberg Grosstadtgepräge. Reges Leben und geschäftiges Treiben durchpulste die Stadt. Eine Schätzung der Besucherziffer mit 60.000 dürfte nicht zu hoch gegriffen sein.

Der günstige Abschluss der Messe in diesem Jahre hat neuerlich gezeigt, dass die Reichenberger Messe keine Konjunkturerscheinung ist, sondern eine notwendige Wirtschaftsinstitution, welche in einer Zeit ungünstigster Verhältnisse unserer Industrie Aufträge und unserer Arbeiterschaft Beschäftigung vermittelte.

Als Auswirkung haben schon jetzt 65%, sohin eine ganz bedeutende Zahl von Ausstellerfirmen ihre sichere Beteiligung an der nächsten Messe zugesagt und es wird darauf hingewiesen, dass diese in der Zeit vom 13. bis 19. August 1932 abgehalten wird.

Anknüpfung von Geschäfsverbindungen

Waren- und Vertretervermittlungs-Liste B. 5.

I. Import von Polen nach Deutschland.

149. Breslauer Firma hat ständigen Bedarf an Rosshaar (nicht zugerichtet) sowie an Borsten aller Art und erbittet diesbezügliche Angebote.
150. Stuttgarter Firma hat Interesse für lebendes Junggeflügel wie auch für lebende Gänse, Junghahnen etc. und sucht deshalb Verbindung mit entsprechenden leistungsfähigen Exportfirmen.
151. Berliner Firma ist an dem Bezug von Butter in grösseren Mengen interessiert und wünscht Offerte seitens leistungsfähiger Molkereien bezw. Exportfirmen.
152. Deutsche Firma hat laufenden Bedarf an Bettfedern und erbittet deshalb Angebot in diesem Artikel.
153. Berliner Agent übernimmt Vertretungen leistungsfähiger polnischer Exporthäuser für Spezialartikel aller Art.
154. Hamburger Firma hat Interesse für Rüb- bezw. Rapsoel und erbittet deshalb Angebote seitens entsprechender Lieferfirmen.

II. Export von Deutschland nach Polen.

155. Sächsische Maschinenfabrik sucht für den Vertrieb von Spezial-Holzbearbeitungsmaschinen für die Bezirke Warszawa, Lwów und Poznań geeignete maschinen- und branchekundige Vertreter, die zu der in Frage kommenden Kundschaft gute Beziehungen unterhalten.
156. Kölner Firma sucht Verbindung mit rühriger Vertreterfirma, die an dem Vertrieb von physikalischen Apparaten interessiert ist und gute Beziehungen zu Schulen, höhere Lehranstalten etc. unterhält.
157. Berliner Firma sucht Verbindung mit tüchtigem und gut eingeführtem Vertreter der technischen Branche, der an der Uebernahme einer Vertretung in Stoffbüchsen-Packungen für die Wojewodschaften Łódź und Białystok interessiert ist.
158. Nürnberger Firma sucht für den Verkauf von elektrotechnischen Artikeln für die Wojewodschaften Poznań — Pomerellen branchekundigen Vertreter, der bei der einschlägigen Kundschaft gut eingeführt ist.
159. Firma in Württemberg sucht Verbindung mit tüchtigen und gut eingeführten Vertretern der Maschinenbranche, die an der Uebernahme einer Vertretung in Sägewerksmaschinen bezw. in Spezialmaschinen für Sägewerke und Kistenfabriken interessiert sind. Bevorzugt werden Firmen, die ihren Sitz in den Holzindustrie-Gebieten haben.
160. Berliner Firma sucht tüchtigen Alleinvertreter für den Verkauf von Wäschestampfern (Waschkompressoren). Als Abnehmer für diesen Artikel kommen Haus- und Küchengerätegeschäfte, oder aber auch Privathaushaltungen in Betracht.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von Złoty 2,— in Postwertzeichen die

Hauptgeschäftsstelle der
Deutsch-Polnischen Handelskammer E. V.,
Breslau 1, Wallstr. 2.

Das neue Europa.

Das Juli - August Heft dieser von Dr. Paul Hohenau, seit 17 Jahren herausgegebenen Zeitschrift enthält erstklassige Beiträge von Präsident Hoover unter dem Titel: **Amerikas Arbeit für Frieden und internationale Verständigung**, der englische Staatsmann **Robert Cecil** schreibt über die „Abrüstung", der Präsident der Columbia-Universität **V. M. Buttler** über „Fortschritt und Armut", Prof. Walter Schücking über „Neuer Weg zur Abrüstung", Staatssekretär **Dr. El. Hantos** über „Mitteleuropäische Agrarnot" usw. Eine reichhaltige Büchershau beschliesst dieses Heft der für Friedensbestrebungen stets eintretenden Zeitschrift. Verlag: Wien IX. Türkenstrasse 9.





Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice. — Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles., Katowice.—Druck: S. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice